für unsere Fischer vorhanden. Ihre Deputation hatte nicht zu untersuchen, welcher fischereitechnische Standpunkt ber richtigere ift. Sie glaubt allerdings, daß bas Inter= effe der Erhaltung der Fischerei es gebietet, daß man die einmal gesetzlich eingeführte Schonzeit nicht wieder durch eine so umfängliche Freigabe der Fischerei auf 5 Tage in der Woche für alle Fische, die den Fischern ins Ret geben, wie bies in ber Proving Sachsen zugelaffen ift, wieder aufhebt. Es liegt daher ber Gebanke nahe, daß fich eine Erörterung empfiehlt, ob der Standpunkt, welchen bis jett die fachfische Regierung in Bezug auf die Frühjahrsschonzeit eingenommen hat, welcher der beschränkendere ift, den Vorzug verdient vor dem preußi= schen Standpunkte ober ob das in der Betition vertretene einseitige Interesse ber Fischerinnungen haupt= fächlich zu berücksichtigen ift? Bon Seiten ber Deputation um bezügliche Erklärung ersucht, gab ber Berr königl. Commiffar zur Sache eine Erklärung ab, dahingebend, daß bei ber königl. Staatsregierung im Allgemeinen feine Reigung zu einer Abkurzung ber Schonzeit bestehe. Der geringe Unterschied zwischen ben bier geltenden und ben Beftimmungen in der Proving Sachsen habe auch in ber hauptsache barin seine Begründung, daß einige ber in der Petition berührten Fischarten nur im geringen Umfange in der Elbe innerhalb bes Rönigreichs Sachsen vorkämen. Es fei aber jedenfalls nur erwünscht, wenn durch eine entsprechende Entschliegung ber Stände bie fonigl. Staatsregierung Veranlaffung habe, die von ben Betenten angeführten Thatsachen näher zu erörtern, eventuell Entschließung zu fassen, ob eine größere Ueber= einstimmung mit ben biesbezüglichen Borschriften in ber preußischen Nachbarproving anzustreben sei. Die königl. Staatsregierung hat sich also ber Sache gegenüber nicht pure ablehnend verhalten. Andererseits ermächtigt die preußische Verordnung vom 8. August 1887 in § 7 ben Regierungspräsidenten für Gewässer, welche auf ihrem zu weit, wenn sie bas Betitum stellen, bag unsere Laufe außerpreußische Gebiete berühren, die in § 3 be= Schonzeit deshalb verkurzt werden soll. Sie arbeiten zeichnete Jahresschonzeit im Einverständniß mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln. Also für eine Berhandlung in der Richtung der befferen Uebereinstim= mung der Gesetgebung wegen der Schonzeit, bez. Unterbrechung derselben, eventuell zu einer Beseitigung der in innungen davon haben. der vorliegenden Betition erwähnten Migverhältnisse ift bereits die Basis geboten. Aus diesen Gründen glaubt heit, wir möchten helfen; aber auf der andern Seite Ihnen die Deputation empfehlen zu follen, die Petition der Fischerinnungen an der sächsischen Elbe der königl. Staatsregierung zur Kenntnignahme zu überweisen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Debatte. — Herr Graf von Könnerit hat bas Wort!

Secretar Graf von Konnerit: Meine hochgeehrten Herren! Wenn von Fischen die Rebe ift, kann ich nicht Geftatten Sie mir baber, bag ich ben gut schweigen. eingehenden Bortrag bes Herrn Referenten mit einigen gang kurzen Bemerkungen begleite. Es ift ja nicht gang abzuleugnen, daß ben Fischerinnungen ein gemiffes Un= recht bamit geschieht, wenn hart an ber Grenze ihres Fischereigebietes gesethliche Beftimmungen bestehen, bie für den Fischereibetrieb gunftiger find. Es erweckt bies ein gewiffes Digbehagen und, wenn ich mich gang draftisch ausdrücken soll, erregt einen gewissen Reid. Wir haben vier Fischerinnungen, die an ber Elbe ge= legen find, zu Dresben, Birna, Meißen und Strehla, und es find namentlich die beiden letten, benen ein Nach= theil aus dieser Begünftigung ihrer preußischen Collegen erwächst. Im Großen und Gangen theilen fie freilich bas Loos von allen Denjenigen, die an ber Grenze wohnen und an der Grenze zu thun haben; benn bie Gesetze zweier Nachbarftaaten becken sich in ber Regel niemals gang und ber eine ober ber andere Theil wird in bem einen ober andern Staate immer etwas beffer wegkommen. Go barf man 3. B., um ein einziges Bei= fpiel anzuführen, in Preugen ben Rebbock bereits am 1. Mai schießen und in Sachsen erft am 1. Juli. Wenn alfo ber Rehbock bie fächfischen Balbungen verläßt, um in Preugens Gbenen Futterung zu suchen, fo wird er bort tobtgeschoffen und ber fächfische Jagbberechtigte muß sich bas gefallen laffen. Inbessen bas Wilb ift feß= hafter, auch conservativer, möchte ich sagen, es geht nicht so weit fort; die Fische bagegen huldigen mehr ber modernen Theorie, der Fisch ift ein Unhänger der Frei= zügigkeit. Die Berhältniffe liegen also Alles in Allem etwas ungunftiger und ich kann nicht gang bas Bebenken unterdrücken, daß mir unfere Fischerinnungen mitunter etwas leid gethan haben. Dagegen gehen fie entschieben sich damit in ihr eigenes Fleisch; benn jemehr wir die Fischerei schützen, jemehr wir ber Fischerei nützen, besto beffer wird sich auch nach und nach die lettere gestalten und besto größeren indirecten Rugen werden die Fischer=

Wir befinden uns nun in einer gewiffen Berlegen= fönnen wir nicht. Diese Schlla und Charybbis wird aber vortrefflich umschifft, indem man ben Untrag ber fonigl. Staatsregierung anheimgiebt, einen Bersuch zu machen, bei ber preußischen Regierung ober zunächst auch bei dem Herrn Regierungspräsidenten ber Provinz, ober auch dem Herrn landwirthschaftlichen Minister,